Markt Burtenbach

Landkreis Günzburg

"Gewerbegebiet Untere Breite X"

2. Entwurf

Fassung vom 21.11.2022

Abhandlung der Einwände, Hinweise und Anregungen

der

Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB

sowie der

öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB

bei der

Marktratssitzung

am 11.09.2023

Die in der Abhandlung formulierten Beschlussvorschläge entsprechen den in der Marktratssitzung vom 11.09.2023 gefassten Beschlüssen.

Die Aufforderung zur Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange erging am 16.03.2023.

Als Rückäußerungstermin wurde angegeben: Frist: 1 Monat (entsprechendes Aufforderungsschreiben ist beigefügt).

Eine Liste der zur Stellungnahme aufgeforderten Träger öffentlicher Belange ist beigefügt.

Öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Bei der öffentlichen Auslegung vom 16.03.2023 bis 17.04.2023 nach § 4a Abs. 3 BauGB sind **keine** Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB

Bei der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB sind folgende Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg, Günzburg, vom 06.07.2023 (Anlage 1)

Ifd.Nr. Einwände - Bedenken - Anregungen

Abwägung Beschlussvorschlag zugestimmt

Stellungnahme:

Die Gemeinde Burtenbach plant die Ausweisung weiterer Gewerbegebietsflächen im Nordosten der Gemeinde. Dieses geplante Gewerbegebiet grenzt an bereits vorhandene nördliche und westliche Gewerbegebietsflächen an und endet im Osten mit dem Verlauf der neuen Umgehungsstraße St 2025.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

1.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Stellungnahme:

Der vorliegende Bebauungsplan ist aus der zwischenzeitlich rechtswirksamen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burtenbach entwickelt. Die diesbezüglichen Aussagen in der Begründung sind dementsprechend anzupassen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist zwischenzeitlich bekanntgemacht und somit rechtskräftig. Damit ist der vorliegende Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen. Dieser Sachverhalt ist in der Begründung entsprechend darzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 2.2.6 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan entsprechend des gegebenen Sachverhalts wie folgt anzupassen.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist zwischenzeitlich bekanntgemacht und somit rechtskräftig. Damit ist der vorliegende Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen. Dieser Sachverhalt ist in der Begründung entsprechend darzustellen.

Hierbei ist das Plangebiet im Bereich der vorliegenden Bauleitplanung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite X" OT

Burtenbach des Marktes Burtenbach mit der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet entsprechend berücksichtigt.

Da das geplante Gewerbegebiet in dem zwischenzeitlich rechtskräftigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche enthalten ist, wird es als nicht erforderlich angesehen, alternative Standorte zu betrachten.

Bei der Entwicklung des Bebauungsplans wurden unterschiedliche Varianten untersuch. Die plangegenständliche Planung hat sich als die Geeignetste herausgestellt.

1.2 Ortsplanung/Städtebau

Stellungnahme:

Aus ortsplanerischer Sicht besteht mit dem vorliegenden Bebauungsplan Einverständnis.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

Es ist noch aufgefallen, dass die Erdgasleitung, die im westlich angrenzenden Feldweg vorhanden ist und in der Begründung unter Ziffer 12.4 erwähnt wird, in der Planzeichnung nicht dargestellt ist.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Die in der Stellungnahme angesprochene Erdgashochdruckleitung sollte in der Planzeichnung ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Erdgashochdruckleitung ist zu ergänzen.

Stellungnahme:

Des Weiteren besteht immer noch ein Widerspruch zwischen Planzeichnung, Planlegende und Begründung den Schutzbereich der NATO-Pipeline betreffend (5 m lt. Plan / 6 m gemäß Begründung). Dies ist zu bereinigen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Die in der Stellungnahme angesprochenen Unstimmigkeit sollten bereinigt werden.

Beschlussvorschlag:

In der Planzeichnung ist die Angabe des Schutzbereichs der

bestehenden unterirdischen Produktenfernleitung von 5 auf 6 Meter zu berichtigen.

1.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Stellungnahme:

Die untere Naturschutzbehörde hat zum Bauleitplanverfahren bereits mehrfach eine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund der vorgenommenen Abwägung durch die Marktgemeinde Burtenbach wurde die Planung nochmals geändert und ergänzt. Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durch den Markt Burtenbach bestimmt, dass eine Stellungnahme nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden kann.

Während des laufenden Beteiligungsverfahrens wurde durch das Planungsbüro Glogger der unteren Naturschutzbehörde per E-Mail vom 07.04.2023 das Dokument "Anlage zum Ablösevertrag Ausgleichsfläche" in der Fassung vom 07.04.2023 zugeleitet. Die bisher noch fehlende externe Ausgleichsfläche soll nunmehr von einer bestehenden Ökokontofläche eines gewerblichen Ökokontobetreibers abgebucht werden. Es handelt sich um eine Fläche im Unterallgäu im gleichen Naturraum wie das Eingriffsvorhaben. Die Eingriffsbewertung wurde entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung in dieser neu übermittelten Ergänzung überarbeitet. Hiermit besteht grundsätzlich Einverständnis. Diese neue Eingriffsbewertung/-bilanzierung mit geplanter Abbuchung von der Ökokontofläche Fl. Nr. 651 und 652 in der Gemarkung Oberschönegg, Landkreis Unterallgäu, ist entsprechend in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuführen.

Die externe Ausgleichsfläche muss ebenfalls dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesichert sein. Die Entwicklungspflege muss für einen Zeitraum von 25 Jahre gewährleistet sein.

Die konkrete Bestätigung der erfolgten Abbuchung der erforderlichen 22.710 Wertpunkte und die Abbuchungsfläche (Auszug und Plan vom

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Wie in der Stellungnahme angeführt, soll die bisher noch fehlende externe Ausgleichsfläche nunmehr von einer bestehenden Ökokontofläche eines gewerblichen Ökokontobetreibers abgebucht werden. Es handelt sich um eine Fläche im Unterallgäu im gleichen Naturraum wie das Eingriffsvorhaben. Die Eingriffsbewertung wurde entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung in dieser neu übermittelten Ergänzung überarbeitet. Hiermit besteht grundsätzlich Einverständnis.

Diese neue Eingriffsbewertung/-bilanzierung mit geplanter Abbuchung von der Ökokontofläche Fl. Nr. 651 und 652 in der Gemarkung Oberschönegg, Landkreis Unterallgäu, ist entsprechend in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuführen.

Die Sicherung der externen Ausgleichsfläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist gegeben. Die Entwicklungspflege für einen Zeitraum von 25 Jahre ist gewährleistet.

Die entsprechenden Vertragsunterlagen zur Abbuchung der erforderlichen 22.710 Wertpunkte und die Abbuchungsfläche (Auszug und Plan vom Ökoflächenkataster des LfU) liegen zur Unterzeichnung vor. Der ausgefertigte Vertrag ist dem Landratsamt Günzburg, untere Naturschutzbehörde und dem Markt Burtenbach, vor Rechtskraft des Bebauungsplanes vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Mit der Ablöse der externen Ausgleichsflächen durch Abbuchung der erforderlichen 22.710 Wertpunkte von einer bestehenden Ökokontofläche eines gewerblichen Ökokontobetreibers

Ökoflächenkataster des LfU) sind dem Landratsamt Günzburg, untere Naturschutzbehörde, vor Rechtskraft des Bebauungsplanes zuzuleiten. Ggf. ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die erforderliche Ausgleichsfläche/Wertpunkte zur Verfügung stehen und für dieses Vorhaben reserviert sind

besteht Einverständnis. Es handelt sich um eine Fläche im Unterallgäu im gleichen Naturraum wie das Eingriffsvorhaben.

Der ausgefertigte Vertrag ist dem Landratsamt Günzburg, untere Naturschutzbehörde und dem Markt Burtenbach, vor Rechtskraft des Bebauungsplanes vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die neue Eingriffsbewertung/-bilanzierung mit geplanter Abbuchung von der Ökokontofläche Fl. Nr. 651 und 652 in der Gemarkung Oberschönegg, Landkreis Unterallgäu, ist entsprechend in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuführen.

Die Sicherung der externen Ausgleichsfläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist gegeben. Die Entwicklungspflege für einen Zeitraum von 25 Jahre ist gewährleistet.

1.4 Immissionsschutz

Die Fachstelle Immissionsschutz nimmt zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Schalltechnische Untersuchung Stellungnahme:

Das vorgelegte Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung der Firma ACCON GmbH (Bericht Nr. ACB-0223-8959/08 Rev.1 vom 07.03.2023) wurde fachtechnisch geprüft. Nachfolgendes ist hierzu festzustellen:

Unter Punkt 4.2. "Vorbelastung" werden im Unterpunkt 4.2.1. "Emissionen" die flächenbezogenen Schallleistungspegel und Emissionskontingente der Vorbelastung tabellarisch aufgeführt.

Der ebenfalls in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Untere Breite XI" ist seit kurzem
rechtskräftig. Die in der Tabelle
6 genannten Emissionskontingente stimmen nicht mit dem im
Bebauungsplan "Untere Breite
XI" beschriebenen Werten überein. Außerdem handelt es sich
nicht, wie in der Tabelle 6 angegeben, um ein beschränktes

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Um die wechselseitigen Beziehungen als auch die Auswirkungen der Immissionen zwischen Gewerbegebiet und Wohngebiet bewerten zu können wurde die mit den Unterlagen zur Trägerbeteiligung beigefügte schalltechnische Untersuchung der Firma ACCON GmbH (Bericht Nr. ACB-0223-8959/08 Rev.1 vom 07.03.2023) erstellt.

Das vorgelegte Gutachten wurde fachtechnisch geprüft.

Dabei wurden von der Abt. Immissionsschutz des Landratsamtes Günzburg, wie in der Stellungnahme angeführt, verschiedene Unstimmigkeiten festgestellt.

Um die Unstimmigkeiten zu beseitigen, wurde die Stellungnahme der Abt. Immissionsschutz des Landratsamtes Günzburg an den

Gewerbegebiet, sondern um ein beschränktes Industriegebiet. Bei einer parallelen Aufstellung der beiden Bebauungspläne, sind diese aufeinander abzustimmen und die jeweils andere Planung zu berücksichtigen.

- Die rechtskräftigen Bebauungspläne "Am Leitenhözle" und "Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Bildhölze" sind bei der Vorbelastung mit den zugewiesenen Kontingenten zu betrachten sowie namentlich in Tabelle 6 zu benennen.
- Es wurde die zwischenzeitlich rechtswirksame Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Burtenbach bei der Berücksichtigung der Vorbelastung beachtet. Es ist aber zu verweisen, dass die Darstellung der berücksichtigten Vorbelastungsemissionen im Anhang 1 des Gutachtens abgebildet ist. Die Tabelle 6 ist um die ID-Bezeichnung des Anhangs 1 zu ergänzen.
- Die genannte FNP Erweiterung MI (Mischgebiet) in Tabelle 6 mit flächenbezogenen Schallleistungspegel bzw. Emissionskontingente von tags 48 dB(A) und nachts 30 dB(A) wird als sehr kritisch erachtet, da dies eine Nutzung als Mischgebiet fast komplett ausschließt. Diese Werte erscheinen für ein Mischgebiet als zu gering.

Unter Punkt 4.2. "Vorbelastung" werden im Unterpunkt 4.2.2. "Immissionen" die maßgeblichen Immissionsorte aufgeführt. IO M03 liegt aber gemäß Bebauungsplan "Weinberg" von 1975 in einem überwiegend ausgewiesen allgemeinen Wohngebiet. Dies gilt es im Schallgutachten zu ändern. Die richtigen maßgeblichen Immissionsorte mit der richtigen Einstufung sind bei den Berechnungen zu verwenden.

Die Anlage 1 "Lageplan - Schallquellen" ist nicht vollständig dargestellt. Die Abbildung ist auf der rechten Seite abgeschnitten. Bei den Schallquellen sind die bereits in Aufstellung befindlichen und die rechtskräftigen Bebauungspläne mit dem richtigen

Ersteller des Gutachtens, mit der Aufforderung, das Gutachten entsprechend anzupassen und zu berichtigen, zugeleitet.

Nach Anpassung des Gutachtens soll diese dann zur endgültigen Freigabe nochmals der der Abt. Immissionsschutz des Landratsamtes Günzburg vorgelegt werden.

Sobald diese Freigabe vorliegt, sind die betreffenden Anpassungen in den Bebauungsplanunterlagen zu berichtigen.

Beschlussvorschlag:

Nachdem der Ersteller der schalltechnischen Untersuchung die erforderlichen Anpassungen des Gutachtens vorgelegt hat und die endgültige Freigabe, der der Abt. Immissionsschutz des Landratsamtes Günzburg vorliegt, sind die betreffenden Anpassungen in den Bebauungsplanunterlagen zu berichtigen.

Flächenbezug darzustellen und zu berücksichtigen. Die Bezeichnung der Schallquellen in Anlage 1 und Anlage 2 stimmen nicht überein.

In Anlage 2 sind die Flächenangaben zu kontrollieren und zu verbessern. Die Berechnung ist mit richtigen Flächenangaben durchzuführen. Beispiele:

BP Untere Breite IX hat laut Bebauungsplan eine ausgewiesene Fläche von 6.962 m², in der Anlage 2 wird eine Fläche von 5.975 m² angegeben.

BP Unter Breite XI hat laut eingereichtem Gutachten eine ausgewiesene Fläche in Summe von 63.850 m², in der Anlage 2 wird eine Fläche von 36.426 m² angegeben.

Satzung Stellungnahme:

Unter § 7 "Immissionsschutz" ist die in 7.1 zitierte Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Untere Breite X" bezüglich der Bericht-Nr. und des Datums korrekt zu benennen (Bericht-Nr. ACB-0223-8959/08 Rev. 1 vom 07.03.2023).

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Die in der Stellungnahme geforderte korrekte Benennung der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sollte vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die in der Stellungnahme geforderte korrekte Benennung der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ist vorzunehmen.

Stellungnahme:

Zudem ist unter 7.1 der Unterpunkt "Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet" komplett zu streichen, da gemäß schalltechnischer Untersuchung und § 2 der Satzung Betriebsleiterwohnungen unzulässig sind.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Der in der Stellungnahme vorgetragene Hinweis, den Unterpunkt 7.1 "Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet" in der Satzung komplett zu streichen sollte nachgekommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Unterpunkt 7.1 "Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet" in der Satzung ist komplett zu streichen.

Stellungnahme:

Der Verweis auf das Schallgutachten zum Bebauungsplan "Wohngebiet Schäferberg" hat zu entfallen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgetragene Verweis auf das Schallgutachten zum Bebauungsplan "Wohngebiet Schäferberg" sollte gestrichen werden.

Beschlussvorschlag:

Die in der Stellungnahme vorgetragene Verweis auf das Schallgutachten zum Bebauungsplan "Wohngebiet Schäferberg" ist zu streichen.

Stellungnahme:

Folgender Hinweis ist in die Satzung aufzunehmen:

"In Genehmigungsverfahren, z.B. bei Baugenehmigungen, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, Genehmigungsfreistellungen bei Nutzungsänderungen, ist von jedem anzusiedelnden Betrieb auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 nachzuweisen, dass die jeweiligen Immissionskontingente LIK nach DIN 45691:2006-12 an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Hierzu ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorlV abzustimmen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Der Forderung der Abt. Immissionsschutz des Landratsamtes Günzburg ist nachzukommen. Die Satzung ist, um den geforderten Hinweis zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung ist unter § 7 Immissionsschutz wie folgt zu ergänzen: Schalltechnischer Nachweis bei Baugenehmigungsverfahren In Genehmigungsverfahren, z.B. bei Baugenehmigungen, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, Genehmigungsfreistellungen bzw. bei Nutzungsänderungen, ist von jedem anzusiedelnden Betrieb auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift "Technische Anleitung Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 nachzuweisen, dass die jeweiligen Immissionskontingente LIK nach 45691:2006-12 an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Hierzu ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorIV abzustimmen.

Begründung/Umweltbericht Stellungnahme:

In Nr. 7.2 "Immissionsschutz" der Begründung sind widersprüchliche bzw. fehlerhafte Angaben enthalten. Hier wurden zwei unterschiedliche

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

zeitgleich in Aufstellung befindliche Verfahren vermengt. Das für den vorliegenden Bebauungsplan maßgebliche Gutachten und die Ergebnisse hieraus wurden nicht korrekt benannt. Nr. 7.2 bedarf insgesamt der Überarbeitung und Richtigstellung. Dies gilt sinngemäß für den Umweltbericht.

Zudem ist das Inhaltsverzeichnis in Nr. 18 der Begründung in Bezug auf die maßgebliche schalltechnische Untersuchung richtigzustellen. gelten widersprüchlichen bzw. fehlerhafte Angaben unter Nr. 7.2 "Immissionsschutz" der Begründung als auch im Umweltbericht sollten berichtigt werden.

Die in der Stellungnahme bemän-

Beschlussvorschlag:

Die in der Stellungnahme bemängelten widersprüchlichen bzw. fehlerhafte Angaben unter Nr. 7.2 "Immissionsschutz" der Begründung als auch im Umweltbericht sind zu berichtigen.

Stellungnahme:

Eine abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung kann erst nach der erneuten Prüfung der überarbeiteten Unterlagen erfolgen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Um die Unstimmigkeiten zu beseitigen, wurde die Stellungnahme der Abt. Immissionsschutz des Landratsamtes Günzburg an den Ersteller des Gutachtens, mit der Aufforderung, das Gutachten entsprechend anzupassen und zu berichtigen, zugeleitet.

Nach Anpassung des Gutachtens soll diese dann zur endgültigen Freigabe nochmals der der Abt. Immissionsschutz des Landratsamtes Günzburg vorgelegt werden.

Sobald diese Freigabe vorliegt, sind die betreffenden Anpassungen in den Bebauungsplanunterlagen zu berichtigen.

Damit soll verhindert werden, dass eine nochmalige Auslegung erfolgen muss.

Beschlussvorschlag:

Nachdem der Ersteller der schalltechnischen Untersuchung die erforderlichen Anpassungen des Gutachtens vorgelegt hat und die endgültige Freigabe, der der Abt. Immissionsschutz des Landratsamtes Günzburg vorliegt, sind die betreffenden Anpassungen in den Bebauungsplanunterlagen zu berichtigen.

1.5 Wasserrecht und Bodenschutz <u>Stellungnahme:</u>

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde und der Bodenschutzbehörde ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu klären, ob die Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

vorgesehenen Rückhaltemaßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung nunmehr ausreichend sind.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägeröffentlicher Belange wurde dem Wasserwirtschaftsamt eine weitergehende Baugrunduntersuchung mit entsprechenden Erläuterungen zur Sickerfähigkeit des Untergrundes im Bereich der geplanten Sickerbeckens vorgelegt.

In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird wie folgt ausgeführt:

Zu den Ergänzungen dürfen wir Ihnen folgenden Sachverhalt mitteilen.

Die Eignung der Untergrundverhältnisse für die Verortung der Versickerungsanlage wurde gemäß beigefügtem Auszug in den Grundzügen nachgewiesen.

Da sich der ermittelte kf-Wert am unteren Ende der Leistungsfähigkeit befindet, ist im Entwässerungsantrag in jedem Fall eine geeignete Entlastungsmöglichkeit nachzuweisen.

Somit kann dem Bebauungsplan unter Vorbehalt zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Zu diesem Sachverhalt wird auf die Abhandlung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Hinsichtlich der sich aus den ergänzenden Baugrundaufschlüssen und den zugehörigen Erläuterungen ist die Satzung unter § 11 Baugrundgutachten und unter § 12 Versickerung von Niederschlagswasser an den das Baugrundgutachten betreffenden Stellen entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Hinsichtlich der sich aus den ergänzenden Baugrundaufschlüssen und den zugehörigen Erläuterungen ist die Begründung unter 3.2 Baugrundgutachten sowie unter 11 Hochwasserschutz und Beurteilung der Untergrundverhältnisse als auch der

Umweltbericht an den das Baugrundgutachten betreffenden Stellen entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sich aus den ergänzenden Baugrundaufschlüssen und den zugehörigen Erläuterungen ist die Begründung unter Abwasserentsorgung - Niederschlagswasser entsprechend anzupassen.

Stellungnahme:

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis. Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

1.6 Verkehrswesen Stellungnahme:

Das Gebiet des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Untere Breite X" in Burtenbach ist über die bestehende Gemeindestraße (Industriestraße) erschlossen. Eine Anbindung der Gemeindestraße (Industriestraße) an die Staatsstraße 2025 (Ortsumfahrung) ist bereits vorhanden. Durch die untere Straßenverkehrsbehörde wird Fehlanzeige gemeldet.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

1.7 Abwehrender Brandschutz <u>Stellungnahme:</u>

Die Belange des abwehrenden Brandschutzes wurden in der Begründung angepasst.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan besteht seitens der Brandschutzdienststelle Einverständnis. Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

2. Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, vom 28.03.2023 (Anlage 2)

Ifd.Nr. Einwände - Bedenken - Anregungen

Abwägung Beschlussvorschlag zugestimmt

2.1 Zu o. g. Planung nimmt das AELF Krumbach-Mindelheim wie folgt Stellung:

Stellungnahme:

Wir erheben keine weiteren Einwände gegen die o.g. Planung.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

3. Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Gersthofen, vom 22.03.2023 (Anlage 3)

Ifd.Nr. Einwände - Bedenken - Anregungen

Abwägung Beschlussvorschlag zugestimmt

3.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Stellungnahme:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2022624 vom 05.10.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Hinsichtlich der Telekommunikationsanlagen wurden die Hinweise aus der Stellungnahme vom 05.10.2022 vollumfänglich berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

4. Stellungnahme Staatliches Bauamt Krumbach, vom 06.04.2023 (Anlage 4)

Ifd.Nr. Einwände - Bedenken - Anregungen

Abwägung Beschlussvorschlag

zugestimmt

4.1 Grundsätzliche Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach keine Einwände, sofern unsere Forderungen aus der Stellungnahme vom 25.08.2022 im Bebauungsplan aufgenommen

Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Soweit unseren Auflagen entsprochen wurde und sich die Planung nicht geändert hat, ist die Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Krumbach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Wir bitten um Übersendung eines Marktgemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu übersenden.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vom 25.08.2022 vorgetragenen Hinweise und Forderungen wurden vollumfänglich in der vorgelegten Bauleitplanung berücksichtigt. Hinsichtlich der Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren, welche nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich ist, sollte in der Satzung unter Hinweise mit angeführt werden.

Das Staatl. Bauamt bittet um Übersendung eines Marktgemeinderatsbeschlusses, nach Behandlung der Stellungnahme im Marktrat, sowie die Übersendung des rechtsgültigen Bebauungsplans (einschließlich Satzung) bei Rechtskraft.

Beschlussvorschlag:

Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Dem Staatl. Bauamt ist der Marktgemeinderatsbeschlusses, nach Behandlung der Stellungnahme im Marktrat zu übersenden, sowie die des rechtsgültigen Bebauungsplans (einschließlich Satzung) bei Rechtskraft.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung ist unter Hinweise/ Empfehlungen wie folgt zu ergänzen:

Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren

Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren

Nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes ist eine Beteiligung des

Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich.

5. Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 16.03.2023 (Anlage 5)

Ifd.Nr. Einwände - Bedenken - Anregungen

Abwägung Beschlussvorschlag zugestimmt

5.1 Stellungnahme:

Zu o.g. Bebauungsplan erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 09.08.2022 aufrecht.

Die Stellungnahme der Fernleitungsbetriebsgesellschaft wurden ebenfalls übersendet und hat weiterhin bestand.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vom 25.08.2022 vorgetragenen Hinweise und Forderungen wurden vollumfänglich in der vorgelegten Bauleitplanung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

Wichtiger redaktioneller Hinweis für die Planunterlage Begründung, Punkt 12.6, Seite 25 ff. zur NATO-Pipeline Leipheim Lechfeld

Die Bezeichnung "Wehrbereichsverwaltung Süd München" bitte streichen.

Die Wehrbereichsverwaltung gibt es seit 2014 nicht mehr.

Stattdessen bitte aufnehmen:
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
KompZ BauMgmt München
Referat K 1
Dachauerstraße 128
80637 München

Mit dieser Dienststelle sind dann ggf. die vertraglichen Gestattungen zu klären (wie in der Begründung richtig beschrieben).

Dort sitzt der zuständige Sachbearbeiter*in für die Pipeline, die auch direkt mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft in Kontakt steht. Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis.

Abwägung:

Der in der Stellungnahme vorgetragene Hinweis hinsichtlich der Adressierungsdaten ist in den Bebauungsplanunterlagen als richtigzustellen.

Die Vorgaben hinsichtlich weiterer Absprachen und vertragliche Gestattungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis.

Die Adressierungsdaten sind in den Bebauungsplanunterlagen richtigzustellen. Alle TÖB-Beteiligungen erfolgen ansonsten richtigerweise nach Bonn.

Stellungnahme 09.08.2022:

Bei o. a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt.

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meine Zeichens VI-225-22-BBP weiterhin zu beteiligen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

6. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 04.04.2023 (Anlage 6)

Ifd.Nr. Einwände - Bedenken - Anregungen

Abwägung Beschlussvorschlag zugestimmt

6.1 Zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme 1-4622-GZ-22317/2022 vom 02.08.2022.

Ein behördliches Einverständnis kann erst nach Vorlage belastbarer Aussagen / des in der Abhandlung erwähnten Entwässerungskonzepts erteilt werden.

Ergänzende Stellungnahme per Mail vom 20.04.2023

Zu den Ergänzungen dürfen wir Ihnen folgenden Sachverhalt mitteilen.

Die Eignung der Untergrundverhältnisse für die Verortung der Versickerungsanlage wurde gemäß

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Marktrat Kenntnis

Abwägung:

Nach Vorlage der Stellungnahme wurde dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hinsichtlich der in der Stellungnahme geforderten belastbaren Aussagen der zwischenzeitlich durchgeführten Nachuntersuchungen des Baugrunds hinsichtlich der Sickerfähigkeit des Untergrundes für das geplante Sickerbecken im Bereich des Bebauungsplans Untere Breite X per Mail zugesandt.

Daraufhin hat das Wasserwirtschaftsamt per Mail eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. beigefügtem Auszug in den Grundzügen nachgewiesen.

Da sich der ermittelte kf-Wert am unteren Ende der Leistungsfähigkeit befindet, ist im Entwässerungsantrag in jedem Fall eine geeignete Entlastungsmöglichkeit nachzuweisen.

Somit kann dem Bebauungsplan unter Vorbehalt zugestimmt werden.

Hierin wird erklärt, dass die Eignung der Untergrundverhältnisse für die Verortung der Versickerungsanlage gemäß beigefügtem Auszug in den Grundzügen nachgewiesen wurde. Da sich der ermittelte kf-Wert am unteren Ende der Leistungsfähigkeit befindet, ist im Entwässerungsantrag der Erschließungsplanung in jedem Fall eine geeignete Entlastungsmöglichkeit nachzuweisen. Somit wird dem Bebauungsplan unter Vorbehalt zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis. Mit der Niederschlagswasserbeseitigung über das geplante Sicker- und Rückhaltebecken im östlichen Bereich des Plangebiets besteht Einverständnis.

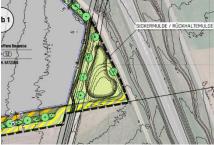
Das Sicker- und Rückhaltebecken ist im Rahmen der Erschließungsplanung durch ein geeignetes Fachbüro zu planen und zu bemessen, Dabei ist die vom Wasserwirtschaftsamt geforderte Entlastungsmöglichkeit zu berücksichtigen.

Die Entlastungsmöglichkeit darf zu keinen signifikanten Abflussverschärfungen im Schluchtgraben führen. Somit ist das Beckenvolumen mit einem dementsprechenden Rückhaltevolumen auszuführen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 11.1 Abwasserbeseitigung- Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser wie folgt zu ergänzen:

Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist das im östlichen Bereich des Plangebiets festgesetzte Sicker- und Rückhaltebecken vorgesehen.



Planauszug mit Sicker- und Rückhaltebecken unmaßstäblich

Das Sicker- und Rückhaltebecken ist im Rahmen der Erschließungsplanung durch ein geeignetes Fachbüro zu planen und zu bemessen, Dabei ist die vom Wasserwirtschaftsamt geforderte Entlastungsmöglichkeit zu berücksichtigen.

Die Entlastungsmöglichkeit darf zu keinen signifikanten Abflussverschärfungen im Schluchtgraben führen. Somit ist das Beckenvolumen mit einem dementsprechenden Rückhaltevolumen auszuführen.

Beschlussvorschlag:

Hinsichtlich der sich aus den ergänzenden Baugrundaufschlüssen und den zugehörigen Erläuterungen ist die Satzung unter § 11 Baugrundgutachten und unter § 12 Versickerung von Niederschlagswasser an den das Baugrundgutachten betreffenden Stellen entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Hinsichtlich der sich aus den ergänzenden Baugrundaufschlüssen und den zugehörigen Erläuterungen ist die Begründung unter 3.2 Baugrundgutachten sowie unter 11 Hochwasserschutz und Beurteilung der Untergrundverhältnisse als auch der Umweltbericht an den das Baugrundgutachten betreffenden Stellen entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sich aus den ergänzenden Baugrundaufschlüssen und den zugehörigen Erläuterungen ist die Begründung unter Abwasserentsorgung - Niederschlagswasser entsprechend anzupassen.

Nachfolgende Stellungnahmen enthalten keine Einwendungen

keine

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

- 2. Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Günzburg, Hofgartenweg 14, 89312 Günzburg
- 4. Firma Fernleit.betriebsges. mbH Bereichsverwaltung Süd, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein
- 6. schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg

Balzhausen, 31.08.2023
gerhard glogger, architekt

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite X"

Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange Nach § 4a Abs. 3 BauGB

- 1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Jahnstraße 4, 86381 Krumbach
- 2. Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Günzburg, Hofgartenweg 14, 89312 Günzburg
- 3. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen
- 4. Firma Fernleit.betriebsges. mbH Bereichsverwaltung Süd, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein
- 5. Landratsamt Günzburg Kreisbauamt, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
- 6. schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
- 7. Staatl. Bauamt Krumbach Abt. Straßenbau, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach
- 8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
- 9. WWA Donauwörth Servicestelle Krumbach, Dr.-Rothermel-Str. 11, 86381 Krumbach